

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Name

Der Wanderklub "Berg auf" wurde am 2. August 1922 in Babenhhausen als nicht rechtsfähiger Verein gegründet. Gemäß Satzung vom 26.01.1977 wurde er am 02.11.1977 unter dem Namen **Wanderklub "Berg auf"** als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg, Vereinsregister Nr. VR 30 456, eingetragen.

[2] Sitz des Vereins ist Babenhhausen/Hessen.

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

[4] Zweck

Der Verein pflegt das Wandern. Er fördert die Heimatpflege und Heimatkunde, den Landschafts- und Umweltschutz, das Liedgut, sowie die Erhaltung des Vereinsheims. Der Verein bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

[5] Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Antrag können nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Mitarbeit

[6] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

[7] Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein nur ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen ruhen seine Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

[8] Der Beitrag

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

[9] Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Der Vorstand

[10] Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und dem Wanderwart. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende ist mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

[11] Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer haben beratende Funktionen, und sollen den Vorstand aktiv unterstützen. Zahl und etwaige besondere Arbeitsbereiche der Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitarbeit im erweiterten Vorstand erfolgt unentgeltlich; Erstattung nachgewiesener Auslagen ist zulässig.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

[12] Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn diese nicht Änderung der Satzung, des Vorstandes oder Auflösung des Vereins betrifft.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Vertretung ist nicht zulässig. Blockwahl ist nicht zulässig

[13] Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, jeweils an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Schriftliche Einberufung kann für die in Babenhausen/Hessen wohnenden Mitglieder dadurch ersetzt werden, dass die Ladung in der "Babenhäuser Zeitung" veröffentlicht wird.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen für jede Mitgliederversammlung.

[14] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- [15] **Die Leitung der Mitgliederversammlung** obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Im Bedarfsfalle, sowie bei der Wahl des Vorstandes, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen immer beschlussfähig. Hierauf soll bei der Ladung hingewiesen werden.
- [16] **Die Art der Abstimmung** wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- [17] **Die Beschlüsse** der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- [18] **Zur sprachlichen Vereinfachung** wird in dieser Satzung, im Schriftverkehr und in Veröffentlichungen des Vereins die als geschlechtsspezifisch neutral verstandene männliche Form verwendet.
- [19] **Diese Fassung der Satzung** beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2008.